Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 84 (1939)

Heft: 44

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

3. November 1939, Nummer 19

Autor: Kleiner, H.C. / Binder-Herdener, J. / Binder-Herdener, J. / Huber, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS → BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
3. NOVEMBER 1939 → ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL
33. JAHRGANG → NUMMER 19

Inhalt: Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes — Das 9. Schuljahr obligatorisch oder fakultativ? — Bücherschau — Der Vorstand des Zürcher. Kant. Lehrervereins

Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes

Am Freitag, den 13. Oktober 1939, wurde den Verbänden des im Dienste des Staates stehenden Personals, u. a. auch dem Zürcher. Kant. Lehrerverein, folgender Antrag der kantonalen Finanzdirektion an den Kantonsrat zur Kenntnis gebracht:

I. Die zum Aktivdienst einberufenen festangestellten staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter (Geistliche und Lehrer aller Stufen inbegriffen) erhalten während der Monate September und Oktober 1939 den vollen Lohn ausbezahlt.

II. Ab 1. November 1939 werden die Lohnbezüge der festangestellten, im aktiven Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter auf folgende Ansätze herabgesetzt:

- 1. Für Ledige ohne Unterstützungspflicht auf 40 %
- 2. Für Ledige mit Unterstützungspflicht auf 60 %
- 3. Für Verheiratete ohne Kinder und ohne Unterstützungspflichten auf 75 %

III. Erhalten Beamte, Angestellte oder Arbeiter während ihres Militärdienstes einen Sold von mehr als Fr. 5.— im Tag, so werden ihre Bezüge ferner um folgende Beträge gekürzt:

Bei einem Sold von:

510	Fr.	im	Tag	um	15 %	des	erhaltenen	Soldes
							>	
15-20	>>	>>	>>	>>	25 %	>>	, hall a > 1,000 ft	»
über 20	>>	>>	>>	>>	30 %	>>	»	>>

Im Begleitschreiben wurde den Verbänden die Frist zur Meinungsäusserung auf den 17. Oktober, 17 Uhr, angesetzt. Infolge dieser knappen Frist war es nicht möglich, die sog. «Konferenz der Personalverbände» einzuberufen. Da der Kantonalvorstand den Entscheid nicht allein treffen wollte und es zeitlich nicht möglich war, eine Delegiertenversammlung anzusetzen, wurde auf Samstagnachmittag, den 14. Oktober a. c., eine Konferenz der Präsidenten der Bezirkssektionen einberufen. Nach eingehender Beratung kam die Konferenz zu den in der nachfolgenden Eingabe aufgeführten Anträgen an den Regierungsrat. Zollikon u. Zürich, den 15. Okt. 1939.

An die Finanzdirektion des Kantons Zürich Zürich, Walcheplatz 1.

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor!

Betrifft Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten, Lehrer, Pfarrer.

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 12. Oktober 1939 teilen wir Ihnen mit:

I. Eine Konferenz des Kantonalvorstandes des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (ZKLV) mit den Präsidenten der 11 Bezirkssektionen erklärt sich mit Abzügen an der Besoldung und den höheren Gradsolden der im aktiven Dienst stehenden Beamten, Lehrer usw. für die effektiven Diensttage einverstanden.

II. Betr. die Abzüge am erhaltenen Sold erklärt sich die Konferenz mit den von Ihnen im Dispositiv III Ihres Antrages an den Kantonsrat vorgeschlagenen Ansätzen einverstanden.

III. Für die Herabsetzung bei den Besoldungsbezügen schlagen wir folgende Ansätze vor:

- 1. Für Ledige ohne Unterstützungspflicht auf 40 %
- 2. Für Ledige mit Unterstützungspflicht » 40-70 %
- 3. Für Verheiratete ohne Kinder und ohne Unterstützungspflicht » 80 %
- ohne Unterstützungspflicht 4. Für Verheiratete mit Kindern oder
- mit Unterstützungspflicht » 80 % 5 %

für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 25 Jahren und jede in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht unterstützte Person, höchstens jedoch 95 % des vollen Gehaltes.

IV. Zur ganz kurzen Begründung unserer Abänderungsvorschläge fügen wir bei:

1. Betr. Ledige mit Unterstützungspflicht: Die Unterstützungspflicht kann im einen Fall so wenig belastend sein, dass es nicht gegeben ist, ohne weiteres um 20 % zu erhöhen. In andern Fällen — wir denken z. B. an junge Leute, welche die bei ihnen lebende Mutter vollständig erhalten müssen — kann die Pflicht so drückend sein, dass man eigentlich den Ansatz für Verheiratete ohne Kinder festlegen müsste. Wir gehen mit unserem Vorschlag nicht so weit und hoffen um so zuversichtlicher, dass unsere gleitende Skala, welche z. T. unter den Vorschlag des Regierungsrates geht, welche aber gestattet, in anderen Fällen gerechterweise weiter entgegenzukommen, eher angenommen werde.

2. Betr. Verheiratete ohne Kinder und ohne Unterstützungspflicht: Eine Reihe von ins Gewicht fallenden Ausgaben bleiben auch bei Abwesenheit des Mannes die gleichen: Wohnungsmiete, Versicherungsprämien,

z. T. Steuern, Heizung usw. Die Aufwendungen für den täglichen Lebensunterhalt werden durch die Abwesenheit des Mannes in den seltensten Fällen um $25\ ^0/_0$ reduziert.

3. Betr. Verheiratete mit Kindern oder mit Unterstützungspflichten: Gemäss Vorschlag des Regierungsrates können infolge der Begrenzung bei 90 % maximal nur 2 Kinder angerechnet werden. Die Begründung, dass ein weiteres oder weitere Kinder das Budget nicht stark belasten, können wir nicht als stichhaltig anerkennen, wenn wir z. B. nur an die Bekleidungsund die Erziehungskosten denken. Wir würden es als ein Unrecht ansehen, wenn man durch die Beschränkung auf 2 Kinder den Familien mit einer grösseren Kinderzahl nicht weiter entgegenkommen könnte. Wenn wir den Zuschlag pro Kind auf nur 5 % ansetzen, so gilt als Voraussetzung, dass der oben begründete Ansatz für Verheiratete ohne Kinder auf 80 % angesetzt wird.

Der Sinn der Herabsetzung der Abzüge bei Kindern wird nicht erfüllt, wenn diese Herabsetzung nur für Kinder unter 18 Jahren vorgenommen wird. In allen jenen Fällen, wo eine Berufswahl mit längerer Ausbildungszeit getroffen worden ist, beginnt die grosse finanzielle Belastung durch die Kinder oft gerade dort, wo gemäss Vorschlag des Regierungsrates die Berechtigung zur Abzugsmilderung aufhört.

V. Für die Abzüge an den Besoldungen der Lehrer erhebt sich folgende spezielle Frage: Die Besoldungen der Lehrer sind durch Gesetz geregelt. Um an den Besoldungen der Lehrer (und Pfarrer) einen Abzug vornehmen zu können, müsste also durch eine Volksabstimmung (etwa über ein Ermächtigungsgesetz wie 1936) Beschluss gefasst werden. Wenn diese Art des Vorgehens eigentlich die einzig richtige wäre, so erklären sich der Vorstand des ZKLV und die vorgenannte Konferenz damit einverstanden, dass ähnlich wie 1914 die Besoldungsabzüge für die Lehrerschaft im gleichen Ausmass wie für die Beamten usw. während der Mobilisation auch durch Kantonsratsbeschluss geregelt werden. Unter folgender Voraussetzung: Es muss dem Zürch. Kant. Lehrerverein bzw. der Volksschullehrerschaft die bindende und formell gültige Zusage gegeben werden, dass, wenn der Kantonsrat bei veränderten Verhältnissen dazu käme, für die Beamten Teuerungszulagen bzw. höhere Lohnansätze zu beschliessen, er diese gleichen Teuerungszulagen bzw. höheren Lohnansätze auch für die Lehrer beschliessen würde und dazu kompetent wäre.

Die Lehrerschaft hat 1914—1918 die bittere Erfahrung machen müssen, dass der Kantonsrat wohl die Abzüge auch für die Lehrerschaft beschloss, sich dann aber ausserstande erklärte, gleich wie für die Beamten, auch Erhöhungen zu beschliessen. Die Lehrerschaft musste nicht nur warten, bis 1917 eine Volksabstimmung für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Lehrer angesetzt wurde; sie musste auch die ganze Unsicherheit einer solchen Abstimmung in Kauf nehmen. — Die Lehrerschaft will nicht besser gestellt sein als die Beamten, darum erklärt sie, auf ihr formelles gesetzliches Recht verzichten zu wollen. Anderseits möchte sie aber begreiflicherweise auch nicht schlechter gestellt sein als die Beamten. Darum bittet sie, ihr

dieses Recht sicherzustellen, und wir erwarten gerne Ihre diesbezügliche Antwort.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins und die Konferenz der Bezirkssektionspräsidenten,

Der Präsident: sig.: H. C. Kleiner.

Der Aktuar i. V.: sig.: J. Binder-Herdener.

Ueber die Anträge der anderen Personalverbände wird später berichtet werden.

Auf die Eingaben der Personalverbände hin hat der Regierungsrat für seinen endgültigen Antrag an den Kantonsrat zwei einzige Veränderungen vorgenommen, indem er den Ansatz für Ledige mit Unterstützungspflicht auf 50—70 % festlegte und das Alter der Kinder, welche zu einer Erhöhung des Ansatzes berechtigen, von 18 auf 19 Jahre heraufsetzte.

In der Kantonsratssitzung vom 23. Oktober ist die Weiterberatung und Beschlussfassung über das Geschäft «Besoldungen des Staatspersonals im Aktivdienst» schon nach wenigen Voten auf die nächste Sitzung (30. Oktober) verschoben worden. H.C.K.

Das 9. Schuljahr obligatorisch oder fakultativ?

Vortrag von Karl Huber, gehalten an der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 19. August 1939. (Schluss.)

Man hört von vielen Seiten, ganz besonders in Elternkreisen, die Ansicht äussern, ein 9. Schulahr sei deswegen nicht zweckmässig und nicht wünschenswert, weil viele 14jährige schulmüde seien. Schulmüdigkeit ist aber kein Beweis dafür, dass der sogenannte Schulmüde nicht noch Wissen und Können, wie es eben nur durch die Volksschule vermittelt werden kann, nötig hat. In diesem Alter ist der junge Mensch überhaupt noch gar nicht in der Lage zu entscheiden, was er vom Schulwissen brauchen und was ihm davon nützen kann. Wir Lehrer erleben es immer und immer wieder, dass ehemalige Schüler zu uns kommen und uns sagen, wie dies und das, was wir sie gelehrt haben, zu ihrem guten Fortkommen gedient habe, wie das Sekundarschulwissen eben doch die Grundlage bleibe, auf dem das Berufswissen und die Berufs- und Lebenserfahrung aufzubauen habe.

Umgekehrt gestehen uns Ehemalige aber auch, wie sie im Leben durch den Mangel an ausreichenden Kenntnissen und gründlicher Schulbildung in Nachteil gekommen seien. Sie sind es, die bedauern, dass sie während der Sekundarschulzeit nicht fleissiger und strebsamer gewesen seien.

Schulmüdigkeit ist für uns Pädagogen höchstens ein Fingerzeig dafür, dass unser Unterricht noch besser dem Reifezustande unserer Jugend angepasst werden muss, dass den Fähigkeiten und aber auch den besonderen Veranlagungen noch mehr Rücksicht getragen, unser Unterricht weniger lehrhaft und abstrakt, vielmehr lebensnah und lebensverbunden gestaltet werden muss.

Ch. Schürch schreibt in seinem Aufsatz: Faut-il retarder la sortie de l'école? (Schweiz. Zeitschrift für Hygiene, 1930, Seite 498 ff): «Retarder l'entrée de la

jeunesse dans les usines, en la retenant plus longtemps à l'école afin de la mieux former et la rendre ainsi plus apte à prendre une place honorable dans la vie économique et industrielle, tel est le but auquel devrait aspirer la société.»

Diese Stimme kommt aus dem Lager der Arbeitnehmer und zeigt, in welch erfreulichem Masse die Ueberzeugung, dass vermehrte Volksschulzeit unseren kommenden Generationen nur nützen kann, auch in Kreisen der weniger Bemittelten Platz gegriffen hat.

Aber auch aus staatspolitischen und wirtschaftlichen Gründen muss eine Erweiterung der Bildung, wie sie die Volksschule vermitteln kann, erwünscht und erstrebenswert sein.

Die Kulturhöhe und das wirtschaftliche Potential unseres Volkes sind eng verbunden mit der Art, dem Umfang und der Dauer der Allgemeinbildung durch die Volksschule

Durch die Erhöhung der Schulzeit auf 9 Jahre wird unsere Jugend ein Jahr länger gemeinsam gebildet und erzogen. Das aber ist ganz besonders in der heutigen Zeit, da wir Schweizer mehr denn je uns verbunden fühlen und das Gemeinsame suchen, erkennen und pflegen müssen, von Bedeutung.

Die Bande der Zusammengehörigkeit werden kaum anderswo besser geknüpft, das Bewusstsein gemeinsamer Interessen wird auf keine Weise sicherer erzielt als durch das Zusammenleben in der Schule, durch gemeinsames Arbeiten, gemeinsames Sichfreuen, sogar durch gemeinsames Leiden.

Der Wert unserer Schuleinrichtungen für die reifere Jugend liegt nicht allein in der Güte der durch sie vermittelten Bildung, er liegt ebensosehr in der Einzigartigkeit und der durch nichts zu ersetzenden Gelegenheit zur Weckung und Pflege der Gemeinschaftsgefühle und der sozialen Tugenden. Unsere Schule ist die Pflanzstätte für die Tugenden der gegenseitigen Hilfe, des Mitfühlens, der Toleranz, aber auch der Heimat- und Vaterlandsliebe.

Je länger die Volksschule die Jugend gemeinsam erzieht und bildet, um so nachhaltiger ist die Wirkung und um so sicherer wird der Grund für alle Belange der Gemeinsamkeit und des wahren Menschentums gelegt.

Sekundarlehrer K. Kupper, Hausen a. A., zitierte in der Schulsynode vom Jahre 1886, in der eine dreiobligatorische Sekundarschule postuliert wurde, höchst zutreffende und so bemerkenswerte Auffassungen Seminardirektor Dr. Heinrich Wettsteins über die gemeinsame Erziehung, dass ich einzelnes in diesem Zusammenhang anführe: «Diese gemeinsame Erziehung», sagt Dr. Heinrich Wettstein, «muss zu den ersten Forderungen des demokratischen Staates gegenüber der Schule gerechnet werden. Je früher die Scheidung in der Schule eintritt, desto tiefer geht auch die Scheidung der Stände und Klassen, desto mehr wird die Demokratie zu einer blossen, leeren Form ohne Inhalt, zu einem Werke der Heuchelei, zu einem getünchten Grabe. — Je mehr die Standesunterschiede irgendwo ausgebildet sind, desto früher und gründlicher findet auch die Trennung der Kinder in verschiedenen Schulanstalten statt. Vereinigen wir die Jugend in die nämlichen Bildungsanstalten, und wir legen damit den Grund zu wahrer Volksherrschaft.» Die Einführung des 9. Schuljahres stellt sich darum nicht allein vom rein pädagogischen, sondern ebensosehr vom staatspolitischen Standpunkt aus als ein erstrebenswertes Ziel dar. Die einzigartige, ja ein malige Gelegenheit, die durch die Annahme des Bundesgesetzes über das Mindesteintrittsalter geschaffen worden ist, darf nicht ungenützt gelassen werden. Es ist vor allem Aufgabe der gesamten Volksschullehrerschaft, für die Erweiterung der Schulpflicht und die Schaffung einer 3klassigen Oberstufe der Volksschule sich einzusetzen.

Wenn man nur die Einführung des 9. Schuljahres bejaht, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: Die Einführung eines freiwilligen oder eines Pflichtschuljahres. Herr Kollege Paul Hertli hat die Gründe vorgebracht, die für eine fakultative Lösung sprechen.

Er möchte wohl in jeder Schulgemeinde die Möglichkeit zum Besuche der 9. Klasse schaffen, aber es den Eltern überlassen, darüber zu entscheiden, ob ihr Kind das letzte Schuljahr mitmachen solle oder nicht. Ich weiss die Gründe zu würdigen, die Herrn Hertli persönlich veranlassen, das Fakultativum zu befürworten. Doch scheint es mir Aufgabe der Volksschullehrerschaft zu sein, in dieser hochwichtigen Frage weder finanziellen Bedenken noch abstimmungstaktischen Rücksichten beizupflichten, sondern den streng grundsätzlichen Standpunkt einzunehmen. Wenn wir Pädagogen nämlich davon überzeugt sind, dass eine vermehrte Bildung den 14 jährigen nützt, dass die gemeinsame Erziehung zur Mehrung der gegenseitigen Verbundenheit und zur Entwicklung sozialer Tugenden beiträgt, dann soll diese Wohltat auch wirklich allen künftigen Staatsbürgern zugute kommen. Ihnen allen werden einmal dieselben Bürgerpflichten auferlegt, sie alle gelangen einmal in den Besitz derselben staatsbürgerlichen Rechte. Von ihrer guten oder schlechten Vorbildung hängt das Gedeihen unseres Staates und unserer Wirtschaft ab. Was den Kindern der Bemittelten recht ist, nämlich eine ausreichende Jugendbildung, das soll denen der weniger mit Glücksgütern Gesegneten, den Kindern der Arbeiter und Bauern, nicht vorenthalten werden. Soll ausgerechnet ihnen, die nachher keine Gelegenheit zu einer tiefer gehenden persönlichen Bildung haben, die vielleicht ihr Leben lang in der Fron der täglichen schweren körperlichen Arbeit stehen, die Möglichkeit der Erwerbung einer guten Elementarbildung in der aufnahmebereiten und empfänglichen Jugendzeit verschlossen bleiben? In proletarischen und ganz besonders in kleinbäuerlichen Kreisen fehlt leider oft das Verständnis für die lebenswichtige, oft schicksalsbestimmende Bedeutung einer gründlichen Schulbildung, sie wird sehr oft verkannt und den Bedürfnissen einer augenblicklichen Notlage zum Opfer gebracht. Aber auch die veränderten Erfordernisse der heutigen Zeit sind es, die für alle, die ihr Brot einmal mit ihrer Hände Arbeit verdienen müssen, eine bessere Schulbildung nötig machen. Die Art der Arbeit, die Arbeitsmaschine verlangt eine neue geistige und körperliche Bereitschaft, mehr Nervenkraft zur Meisterung der oft verwickelten Arbeitsvorgänge, mehr Wissen und Können des Einzelnen.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass heute, in der Zeit der chronischen Arbeitslosigkeit, der Konkurrenzkampf viel schwerere Formen angenommen hat. Wer darin mit Erfolg bestehen will, muss über gute Allgemeinbildung verfügen. Der besser und gründlicher Vorgebildete hat auch grössere Aussicht, in diesem Kampfe um den Platz an der Sonne sich zu behaupten. Ein Jahr mehr Schule bietet darum eher Gewähr für ein erfolgreiches Vorwärtskommen im erwählten Berufe. Aus den angeführten Gründen bin ich für das Obligatorium des 9. Schuljahres. Wer sie alle, die sozialhygienischen, die schulhygienischen, schulpolitischen und pädagogischen Gründe würdigt und anerkennt, die für ein 9. Schuljahr sprechen, muss mit zwingender Notwendigkeit auch für das Obligatorium eintreten.

Als seinerzeit im Jahre 1935 der Erziehungsrat den Schulkapiteln die 5 Fragen zur Beantwortung vorlegte, verlangte er zugleich den Entscheid über die Dauer der Schulzeit. Damals sprach sich das grosse Schulkapitel Zürich für das Obligatorium des 9. Schuljahres aus und hat mit diesem Entscheide einmal mehr bewiesen, wie die zürcherische Volksschullehrerschaft den Sinn der Zeit versteht, ihm folgt und das Beste für Schule und Jugend erstrebt.

Uebrigens gibt es schon eine ganze Reihe von Kantonen, welche die Schulpflicht bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre eingeführt haben, wobei allerdings der Schuleintritt nicht überall mit dem zurückgelegten 6.

Altersjahr erfolgt.

Es gestatten nach einer Zusammenstellung in: Ein

Jahr mehr Kindheit den Schulaustritt

vor der Vollendung des 14. Altersjahres 5 Kantone mit etwas weniger als 10 Prozent der schweiz. Wohnbevölkerung;

zwischen dem 14. und 15. Jahre 15 Kantone mit gut 50

Prozent der schweiz. Wohnbevölkerung;

mit 15 Jahren und darüber: 5 Kantone mit rund 40 Prozent der schweiz. Wohnbevölkerung. Das sind die Kantone Aargau, Wallis, Bern (alter Kantonsteil), Waadt und Freiburg (nur für Knaben).

Es geniessen also immerhin schon die Jugendlichen von 40 Prozent der schweiz. Wohnbevölkerung die Wohltat eines Schulunterrichts bis zu 15 Jahren, und in 6 Kantonen dauert die Schulpflicht bis zu 14 Jahren 4 Monaten, nämlich in Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Neuenburg, Genf und Freiburg (nur für Mädchen).

Der Kanton Zürich, der sich rühmen darf, hinsichtlich der Volksschulbildung in den vordersten Reihen zu stehen, würde nur eine traditionelle fortschrittliche Schulpolitik weiterführen, wenn er das Obligatorium des 9. Schuljahres einführen wollte. Es ist Aufgabe der Volksschullehrerschaft, hier sich selber grundsätzlich zu entscheiden, führend voranzugehen, finanzielle Bedenken nicht aufkommen zu lassen, sondern einzig das Wohl der künftigen Jugendlichen vor Augen zu halten und für die Erweiterung der Schulbildung um ein weiteres Jahr sich auszusprechen.

Bücherschau

Naturschutz im Kanton Zürich. Ein Hilfsbuch für die Lehrerschaft und für Freunde der Heimat. Herausgegeben vom Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee und dem Zürcher. Kantonalen Lehrerverein. Zürich 1939.

E. K. — Zwölf Bearbeiter — Künstler, Heimat- und Naturforscher, Juristen, Förster und Lehrer — haben in mehrjähriger Arbeit dieses einzigartige Naturschutzbuch heranreifen lassen. Dankbar und begeistert hat die zürcherische Lehrerschaft das Geschenk entgegengenommen, mit dem unausgesprochenen Versprechen, dessen Sinn tatkräftig verwirklichen zu helfen. Zweifellos hat das Buch aber, durch sachlichen wie geistigen Gehalt,

durch die vielseitige und meisterhafte Gestaltung des Naturschutzgedankens überhaupt, eine Bedeutung für Lehrer und Heimatfreunde, die weit über die Grenzen hinausstrahlt, die sein Titel zu ziehen scheint. - «Wird das Verhältnis des Menschen zur Natur durch ihn zu seinem leiblichen und seelischen Nachteil empfindlich gestört, so wird der Mensch des Verlustes unersetzlicher Güter bewusst und tritt für Naturschutz ein.» Viel wird und wurde in der Schweiz schon getan, um für die Zukunft zu sichern, was unser Land an schönen, seelenvollen Natur- und Menschenwerken noch bewahrt hat: reizvolle See- und Flusslandschaften, Schutzwälder und Moore, Baumgruppen, erratische Blöcke, ehrwürdige Dorfbilder und Bauten. Fast alles Erreichte verdanken wir der selbstlosen Tatkraft Einzelner oder kleiner Kreise und Behörden, die mit unermüdlicher Wachsamkeit diese Schätze unserer Heimat hüten. Alltägliche Erfahrungen lehren jedoch: dass einzelne so denken und handeln, genügt nicht. Die Einsicht aller, die Gesinnung eines jeden müssen geweckt werden, damit Natur und Landschaft nicht einfach als Ware bewertet werden und immer mehr verarmen. Kein Polizeiverbot kann sie schützen, sondern allein die Einstellung zur Natur, deren Grund die Achtung vor dem Leben ist. Wie wird diese lebendig? «Der Weg zum werktätigen, innerlich erfassten Naturschutz führt über Naturerkenntnis und Naturliebe». Leitet darum schon das Kind in dieser Richtung zur Natur hin! An die Lehrer wenden sich deshalb die Hauptabschnitte des Buches: Die zürcherische Landschaft in der Malerei, im geschichtlichen und erdgeschichtlichen Wandel, geschützte Pflanzen, Schongebiete und Reservate, besonders aber die rund 80 Seiten «Erziehung und Unterricht» (Das Kind und die Natur; Einführung des Naturschutzgedankens im Unterricht, und: Naturgeschichtliche Wanderungen), gleich ausgezeichnet durch die wohl geordnete Fülle von Tatsachen, die sinnreiche Deutung der Zusammenhänge in den wichtigsten Lebensgemeinschaften unserer heimischen Natur wie durch die schönen, klaren Zeichnungen. Auch der übrige, sorgfältig gewählte Bildschmuck des Buches meistens Naturaufnahmen, z. T. wahre Natur-Urkunden ist sehr gediegen. Drei reichhaltige Verzeichnisse von Jugendbüchern, naturwissenschaftlichen Studienbüchern und schweizerischer Naturschutzliteratur beschliessen den Band. In ihm haben die Bearbeiter eine Fülle von Tatsachen und Aspekten unserer Heimat, einen Reichtum an Gedanken und Gesichtspunkten, oft origineller Prägung, mit Begeisterung und Geschick zu einem überaus lebendigen Bilde des Zürcherlandes zusammengefügt. Wer es betrachtet, wird neu ergriffen vom Reiz und den Wundern heimischer Natur, wird ermuntert, selbst darin zu - und wer sich bemüht, auch andere zu Naturerkenntnis und Naturliebe zu führen, hat gewiss den Sinn des zeitgemässen Buches am besten erfüllt, zum Wohl der geliebten Heimat.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

- Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
- 2. Vizepräsident und Protokollaktuar 1: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
- 3. Quästor: A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
- 4. Protokollaktuar 2: S. Rauch, Primarlehrerin, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 21; Tel. 57 159.
- 5. Korrespondenzaktuar: H. Frei, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
- Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
- Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik: H. Greuter, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; :Tel. 969 726.
- 8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: H. C. Kleiner, Zollikon:
 J. Binder, Winterthur.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.